

## Das Finanzwesen.

### A. Allgemeiner Teil.

#### 1301 I. Die staatliche Finanzwirtschaft im allgemeinen.

Je umfangreicher die Tätigkeit des Staates wird, desto mehr Geldmittel sind für dieselbe erforderlich. Aufgabe der Finanzverwaltung ist es, diese Mittel herbeizuschaffen und zu verwalten. Die gesamte Tätigkeit der Staatsbehörden, welche auf Beschaffung dieses Geldbedarfs sowie auf Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden gerichtet ist, heißt die Finanzwirtschaft. Um sich vor schlimmen Ueberraschungen zu sichern, muß der Staat seine Wirtschaft nach einem bestimmten Plane einrichten. Im sog. Staatshaushalt ist daher die Aufstellung eines Voranschlags der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unumgänglich notwendig. Von der Aufstellung dieses Voranschlags, des sog. Staatshaushaltsetats oder Budgets, und von der Mitwirkung der Volksvertretung hierbei wurde bereits früher (s. Nr. 78 und 165) gesprochen. Vgl. ferner Nr. 1320 und 1356.

1302 Insofern der Staat als Inhaber von Vermögensrechten oder als Träger von solchen Pflichten in Betracht kommt, wird er Fiskus (Staatskasse) genannt. Der Fiskus kann Vermögen erwerben und Verpflichtungen eingehen, Verträge abschließen, gewerbliche Unternehmungen betreiben und wie eine Privatperson vor den Gerichten klagen oder verklagt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Anwälte, durch welche der Fiskus sich bei seinen Rechtsstreitigkeiten vor Gericht regelmäßig vertreten läßt, heißen Fiskalanwälte. Sie sind keine Beamte und in ihrer sonstigen Anwaltspraxis nicht beschränkt.